

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen,
Manglburg 14, 4710 Grieskirchen
BHGRBA-2018-135342

Bekanntmachung

nach § 77a Abs. 7, 8 und 9 Gewerbeordnung 1994,
BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat mit Bescheid vom 15.05.2019 dem Antrag der Pöttinger Landtechnik GmbH, 4710 Grieskirchen, Industriegelände 1, vom 18.12.2018 stattgegeben und die gewerbebehördliche Genehmigung für nachfolgende Maßnahmen erteilt:

1. Errichtung und den Betrieb eines neuen IPPC-Produktionsbetriebes für die Herstellung von Landmaschinen,
2. Versickerung von Oberflächenwässern aus Park-, Manipulations- und Fahrflächen sowie für die Versickerung von Dachwässern,
3. Schmutzwasserentsorgung über einen Schacht des Mischwassersammlers der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen in die Anlagen des Reinhaltungsverbandes Trattnachtal, jeweils in 4710 St. Georgen bei Grieskirchen, Gst.Nr. 919, 900, 923/3, 1104, 1103/1, 1107, 1108, 1102, 1099/3, 1099/4, 923/1, 1012, 1099/5, 1111, 929, 922, 930/1, 921, 920, 1099/1, 1106, 1110, 1109, 1105, 903, 1121/2, 1068, 907, 908, 916, 918 und 919 sowie Bauflächen .81 und .82, jeweils KG Tolleterau,
4. Einleitung von Hangwässern auf GstNr. 1121/2, KG Tolleterau, in den Weidenauerbach (Maxlbach),
5. Errichtung eines Durchlasses (Brücke) über ein unbenanntes Gerinne in 4710 St. Georgen bei Grieskirchen, GstNr. 1068, KG Tolleterau,
6. dauernde Rodung von Waldflächen in 4710 St. Georgen bei Grieskirchen, GstNr. 1121/2 und 1068, j eweils KG Tolleterau.

Der Genehmigungsbescheid samt Verhandlungsschrift und sonstigen ergangenen Stellungnahmen, sowie die dem Bescheid zugrunde liegenden Projektunterlagen liegen während der Amtsstunden für die Dauer von 6 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Ort: Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 2. Stock, Zimmer 213

Zeit: Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
zusätzlich Dienstag von 12:00 bis 17:00 Uhr

Die Öffentlichkeit wurde in der Ausgabe 2/2019 der OÖ. Rundschau durch Verlautbarung vom gegenständlichen Vorhaben informiert.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe gilt der obige Bescheid allen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben.

Rechtsgrundlage: §§ 74, 77 und 77 a Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Stefan Göttfert